



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2011/0406(COD)

5.9.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Entwicklungsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit
(COM(2011)0840 – C7-0493/2011 – 2011/0406(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Rodi Kratsa-Tsagaropoulou

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Entwicklungsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die **Armutsbekämpfung** bleibt eines der wichtigsten Ziele der Entwicklungspolitik der Europäischen Union, wie in Titel V Kapitel 1 des Vertrags über die Europäische Union und im Fünften Teil Titel III Kapitel 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen, und steht im Einklang mit den Millenniumsentwicklungszielen (MDG) oder anderen Zielen, die sich die Union und ihre Mitgliedstaaten zueigen gemacht haben.

Geänderter Text

(2) Die **Bekämpfung der Armut, der extremen Armut und der sozialen Ausgrenzung – bei gleichzeitiger Anerkennung der Tatsache, dass Frauen, Kinder und ältere Menschen besonders schutzbedürftige Gruppen bilden und dass ein enger Zusammenhang zwischen Wachstum, Entwicklung und Armutsverringerung einerseits und dem konsequenten Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichheiten andererseits besteht** – bleibt eines der wichtigsten Ziele der Entwicklungspolitik der Europäischen Union, wie in Titel V Kapitel 1 des Vertrags über die Europäische Union und im Fünften Teil Titel III Kapitel 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen, und steht im Einklang mit den Millenniumsentwicklungszielen (MDG) oder anderen Zielen, die sich die Union und ihre Mitgliedstaaten zueigen gemacht haben, **so z.B. die Bekämpfung der sozialen und der geschlechtsspezifischen Diskriminierung.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Frauen sind wichtige Träger der Entwicklung und geben Anstöße zu Veränderungsprozessen, weshalb zur Stärkung ihrer Rolle beizutragen eine mittel- und langfristige Investition ist, die Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und eine nachhaltigere Entwicklung hervorbringt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Union hat im Aktionsplan der EU zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Teilhabe von Frauen im Rahmen der Entwicklung (2010-2015) ihr engagiertes Eintreten für die Gleichstellung der Geschlechter als ein Menschenrecht, eine Frage der sozialen Sicherheit und einen zentralen Wert in der Entwicklungspolitik bekräftigt;

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Gemäß den Artikeln 2 und 3 EUV sowie Artikel 8 AEUV ist die Gleichstellung von Frauen und Männern ein grundlegender Wert und ein grundlegendes Ziel der EU, und die EU sollte bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirken, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Union gründet sich auf die Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihre Achtung, die Achtung der Menschenwürde, **den Grundsatz der Gleichheit und den Grundsatz der Solidarität** sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts. Sie ist bestrebt, durch Dialog und Zusammenarbeit in den Partnerländern und -regionen das Bekenntnis zu diesen Werten zu entwickeln und zu festigen.

Geänderter Text

(4) Die Union gründet sich auf die Werte **und die Grundsätze** Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihre Achtung, die Achtung der Menschenwürde, **die Gleichstellung der Geschlechter, die Nichtdiskriminierung,** die Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts. Sie ist bestrebt, durch Dialog und Zusammenarbeit in den Partnerländern und -regionen das Bekenntnis zu diesen Werten zu entwickeln und zu festigen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen ist ein strukturelles Phänomen, das mit der ungleichen Machtverteilung zwischen Frauen und Männern in der Gesellschaft zusammenhängt und eine Verletzung der Grundrechte darstellt. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen tragen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei und bilden einen wichtigen Bestandteil dieser Verordnung.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit orientiert sich die Politik der Union und ihr Handeln auf internationaler Ebene an den MDG – wie die Beseitigung extremer Armut und des Hungers –, einschließlich späterer Änderungen dieser Ziele, sowie an den entwicklungspolitischen Zielen und Grundsätzen, die die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) und anderer internationaler Organisationen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gebilligt haben.

Geänderter Text

(9) Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit orientiert sich die Politik der Union und ihr Handeln auf internationaler Ebene an den MDG – wie die Beseitigung extremer Armut, **geschlechtsspezifischer Diskriminierung** und des Hungers, **die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Verringerung der Mütter- und Kindersterblichkeit**, einschließlich späterer Änderungen dieser Ziele, sowie an den entwicklungspolitischen Zielen und Grundsätzen, die die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) und anderer internationaler Organisationen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gebilligt haben.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Union muss sich um die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau bemühen, nicht allein um das frauenspezifische Millennium-Entwicklungsziel (MEZ) zu verwirklichen, sondern auch um querschnittsartig zur Verwirklichung sämtlicher MEZ beizutragen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Union sollte in Bezug auf Krisen und Katastrophen und auf Konflikt- und fragile Situationen einschließlich Übergangssituationen einen umfassenden Ansatz fördern. Dies sollte insbesondere aufbauen auf den Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Entwicklung, zu einer Reaktion der EU auf fragile Situationen, zur Konfliktprävention sowie auf allen etwaigen weiteren einschlägigen Schlussfolgerungen. Dies sollte die erforderliche Mischung von Ansätzen, Maßnahmen und Instrumenten bieten, insbesondere indem für eine angemessene Ausgewogenheit zwischen den sicherheitsorientierten, entwicklungspolitischen und humanitären Konzepten gesorgt wird und kurzfristige Maßnahmen mit langfristiger Unterstützung verknüpft werden.

Geänderter Text

(10) Die Union sollte in Bezug auf Krisen und Katastrophen und auf Konflikt- und fragile Situationen einschließlich Übergangssituationen einen umfassenden Ansatz fördern. ***Dies muss querschnittsartig und jedes Mal, wenn es sich als notwendig erweist, den geschlechterspezifischen Aspekt umfassen, der nicht nur die besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen und Mädchen berücksichtigt, sondern auch das Bild von Frauen als gesellschaftliche Akteurinnen und Trägerinnen des Wandels fördert, die über wertvolle Ressourcen und Fähigkeiten verfügen, die wichtig sind, um die Befriedungs-, Stabilisierungs-, Aufbau- und Entwicklungsprozesse zu beeinflussen und zu steuern.*** Dies sollte insbesondere aufbauen auf den Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Entwicklung, zu einer Reaktion der EU auf fragile Situationen, zur Konfliktprävention sowie auf allen etwaigen weiteren einschlägigen Schlussfolgerungen. Dies sollte die erforderliche Mischung von Ansätzen, Maßnahmen und Instrumenten bieten, insbesondere indem für eine angemessene Ausgewogenheit zwischen den sicherheitsorientierten, entwicklungspolitischen und humanitären Konzepten gesorgt wird und kurzfristige Maßnahmen mit langfristiger Unterstützung verknüpft werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Wegen der Notwendigkeit, das geschlechtsspezifische Lohngefälle zugunsten der globalen Entwicklung in Angriff zu nehmen, ist es wichtig, bei spezifischen Programmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Zugangsmöglichkeiten für Frauen und zur Verringerung von Verdienst- und Produktivitätsunterschieden zwischen Frauen und Männern mit Agenturen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, z. B. der Weltbank und der Europäischen Investitionsbank, zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Frauen sind für die Aufrechterhaltung der elementaren Grundlagen für das Funktionieren der Gesellschaft bei Konflikten verantwortlich. Nach deren Beendigung ist jedoch eine Unterordnung der Frauen festzustellen, die zu derselben Benachteiligung führt, wie sie vor dem Konflikt bestanden hat.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Es ist wichtig, die Diskriminierungen von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung und zur Arbeit zu bekämpfen, die Gleichstellung in der beruflichen Laufbahn und in den Berufsgruppen, bei

der beruflichen Bildung und beim Entgelt zu fördern, wobei die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, um Arbeit mit verbürgten Rechten und die Verteidigung der Tarifautonomie und der gewerkschaftlichen Rechte zu stärken, von entscheidender Bedeutung ist.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Hilfe der Union sollte schwerpunktmäßig dort erfolgen, wo sie sich angesichts deren Kapazität, global zu agieren und auf globale Herausforderungen wie Beseitigung der Armut, nachhaltige und breitenwirksame Entwicklung und weltweite Förderung von Demokratie, verantwortungsvoller Staatsführung, **Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit** zu reagieren, sowie angesichts deren langfristigen und verlässlichen Engagements in der Entwicklungshilfe und Koordinierungsrolle gegenüber ihren Mitgliedstaaten stärker auswirkt. Um die angestrebte Wirkung zu erreichen, sollte der Grundsatz der Differenzierung nicht nur auf der Ebene der Mittelzuweisungen angewandt werden, sondern auch auf der Ebene der Programmierung, um sicherzustellen, dass die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit gezielt auf diejenigen Partnerländer ausgerichtet wird, die am bedürftigsten sind, einschließlich fragile Staaten und besonders gefährdete Staaten sowie Staaten, die über begrenzte Möglichkeiten verfügen, auf andere Finanzierungsquellen zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklung zurückzugreifen, wobei jeweils die potenzielle Wirkung der Hilfe der Union in den Partnerländern zu berücksichtigen ist.

Geänderter Text

(11) Die Hilfe der Union sollte schwerpunktmäßig dort erfolgen, wo sie sich angesichts deren Kapazität, global zu agieren und auf globale Herausforderungen wie Beseitigung der Armut, nachhaltige und breitenwirksame Entwicklung und weltweite Förderung von Demokratie, verantwortungsvoller Staatsführung, Rechtsstaatsstaatlichkeit, **Menschenrechten und Grundfreiheiten, Rechten der Frau, der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung** zu reagieren, sowie angesichts deren langfristigen und verlässlichen Engagements in der Entwicklungshilfe und Koordinierungsrolle gegenüber ihren Mitgliedstaaten stärker auswirkt. Um die angestrebte Wirkung zu erreichen, sollte der Grundsatz der Differenzierung nicht nur auf der Ebene der Mittelzuweisungen angewandt werden, sondern auch auf der Ebene der Programmierung, um sicherzustellen, dass die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit gezielt auf diejenigen Partnerländer ausgerichtet wird, die am bedürftigsten sind, einschließlich fragile Staaten und besonders gefährdete Staaten sowie Staaten, die über begrenzte Möglichkeiten verfügen, auf andere Finanzierungsquellen zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklung

Folglich würde die bilaterale Programmierung nach Anwendung objektiver Kriterien, die auf dem Bedarf und den Kapazitäten dieser Länder sowie auf der Wirkung der EU-Hilfe beruhen, auf solche Länder ausgerichtet werden.

zurückzugreifen, wobei jeweils die potenzielle Wirkung der Hilfe der Union in den Partnerländern zu berücksichtigen ist. Folglich würde die bilaterale Programmierung nach Anwendung objektiver Kriterien, die auf dem Bedarf und den Kapazitäten dieser Länder sowie auf der Wirkung der EU-Hilfe beruhen, auf solche Länder ausgerichtet werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Bemühungen um eine bessere Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und die Bedeutung neuer Hilfsmodalitäten – wie die Budgethilfe und die sektorbezogene Hilfe in Partnerländern – sind auch Herausforderungen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau in der Entwicklungszusammenarbeit.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Da der Klimawandel sowohl hinsichtlich seiner Auswirkungen als auch der herbeizuführenden Lösungen einen bedeutsamen geschlechtsspezifischen Aspekt aufweist, müssen Gleichstellungsfragen als Querschnittsproblematik in die Programme und Projekte, die einen Bezug zum Klimawandel und zur Umwelt haben, von der Umsetzungs- bis zur Evaluierungsphase einbezogen werden,

um über Fakten zu verfügen, die es ermöglichen, die Auswirkungen dieser politischen Maßnahmen zu bewerten und zu verbessern.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) In der Mitteilung „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ ist die Fortsetzung der Unterstützung für soziale Inklusion und menschliche Entwicklung im Umfang von mindestens 20 % der Entwicklungshilfe der Union vorgesehen. Um zu diesem Ziel beizutragen, sollten mindestens 20 % der Mittel des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ zur Unterstützung dieses Entwicklungsbereichs eingesetzt werden.

Geänderter Text

(16) In der Mitteilung „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ ist die Fortsetzung der Unterstützung für soziale Inklusion und menschliche Entwicklung, ***einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau***, im Umfang von mindestens 20 % der Entwicklungshilfe der Union vorgesehen. Um zu diesem Ziel beizutragen, sollten mindestens 20 % der Mittel des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ zur Unterstützung dieses Entwicklungsbereichs eingesetzt werden. ***Im Rahmen dieser Entwicklungshilfe sollten spezifische Programme auf die Stärkung der Rolle der Frau, die Bekämpfung der Diskriminierung, die Verwirklichung der MEZ und die übergreifende Priorität der Gleichstellung der Geschlechter abzielen.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) thematische Programme zum Thema globale öffentliche Güter und Herausforderungen und zur Unterstützung von ***Organisationen*** der Zivilgesellschaft ***und lokaler*** Behörden in Ländern,

Geänderter Text

(b) thematische Programme zum Thema globale öffentliche Güter und Herausforderungen und zur Unterstützung ***von lokalen*** Behörden ***und den*** lokalen ***Gruppierungen von Vertretern*** der

Gebieten und Regionen, die im Rahmen eines geografischen Programms nach Anhang I dieser Verordnung, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments oder des Beschlusses [2001/822/EG vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete] förderfähig sind, und in Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die Unterzeichnerstaaten des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EU-Partnerschaftsabkommens sind.

Zivilgesellschaft, insbesondere von ***Frauenorganisationen und Organisationen, die sich mit der Gleichstellung von Frauen und Männern befassen, sowie Organisatinen, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf Frauenangelegenheiten legen***, in Ländern, Gebieten und Regionen, die im Rahmen eines geografischen Programms nach Anhang I dieser Verordnung, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments oder des Beschlusses [2001/822/EG vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete] förderfähig sind, und in Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die Unterzeichnerstaaten des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EU-Partnerschaftsabkommens sind.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) thematische Programme, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze der Rechte der Frau, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung beitragen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

1a. Die Hilfe der Union, die im Rahmen dieser Verordnung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau vorgesehen ist, erfolgt durch die Unterstützung regionaler, nationaler und internationaler Initiativen und Verpflichtungen, deren Ziel es ist, die wirtschaftliche und soziale Teilhabe der Frauen, ihre Teilhabe an Führungspositionen und ihre politische Partizipation sowie die Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen in die Entwicklungsmaßnahmen, Aktionsprogramme und Haushaltspläne zu fördern.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Buchstabe a

(a) ist das wichtigste Ziel der Zusammenarbeit nach dieser Verordnung ***die Verringerung und langfristig die Beseitigung der Armut;***

(a) ist das wichtigste Ziel der Zusammenarbeit nach dieser Verordnung die Beseitigung der Armut ***entsprechend den Grundwerten der EU, insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter, Förderung einer engen Partnerschaft mit den Ärmsten auf allen Ebenen der Beschlussfassung und des Umsetzungsprozesses in der Entwicklungspolitik, damit anhand ihrer Erfahrungen die geeigneten Mittel und Ressourcen für eine wirksame Bekämpfung der chronischen Armut und für die Beseitigung der sozialen Ausgrenzung ermittelt werden können; besondere Aufmerksamkeit gilt den Bemühungen, den Auswirkungen der Armut auf die Frauen, die am stärksten***

unter Armut und Diskriminierung zu leiden haben, vorzubeugen;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Achtung der Menschenrechte.

Geänderter Text

(ii) Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung, ***Gleichstellung der Geschlechter, Stärkung der Rolle der Frau*** und der Achtung der Menschenrechte.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Förderung der Gleichstellung und Stärkung der Rolle der Frau mithilfe der Förderung der Rechte der Frau und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Union gründet sich auf die Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ist bestrebt, diese durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen zu fördern, fortzuentwickeln und zu festigen.

Geänderter Text

1. Die Union gründet sich auf die Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ***der Rechte der Frau und der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung*** und ist bestrebt, diese durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen zu

fördern, fortzuentwickeln und zu festigen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die folgenden Querschnittsthemen sind durchgängig in alle Programme einzubeziehen: Förderung der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter, Stärkung der Rolle der Frau, Nichtdiskriminierung, Stärkung der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Rechte von Kindern und indigenen Völkern, soziale Inklusion und die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit einschließlich Klimaschutz sowie Bekämpfung von HIV/AIDS.

Geänderter Text

3. Die folgenden Querschnittsthemen sind durchgängig in alle Programme einzubeziehen: Förderung der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter, Stärkung der Rolle der Frau, ***Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Förderung eines besseren Gleichgewichts zwischen dem Berufs- und Privatleben, Zugang zu hochqualifizierten Positionen mittels Ausbildungsmaßnahmen mit gleichberechtigtem Zugang und Arbeit für gleiches Entgelt, Förderung des Rechts auf dauerhafte Beschäftigung, Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt am Arbeitsplatz, in der Familie und in der Gesellschaft, Recht auf ein Leben in Würde ohne Armut und soziale Ausgrenzung***, Nichtdiskriminierung, Stärkung der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Rechte von Kindern und indigenen Völkern, soziale Inklusion und die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit einschließlich Klimaschutz sowie Bekämpfung von HIV/AIDS, ***jedoch unter Betonung der Tatsache, dass diese Fragen unbedingt aus einer Perspektive betrachtet werden müssen, die die Situation besonderer Schutzbedürftigkeit, in die Frauen, Kinder und ältere Menschen geraten können, anerkennt.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Besonderes Augenmerk wird auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Verbesserung des Zugangs zur Justiz und die Unterstützung der Zivilgesellschaft, Handel und nachhaltige Entwicklung, Zugang zu IKT, Gesundheit und Ernährungssicherheit wie auch auf die Förderung des Dialogs, der Partizipation und der Aussöhnung sowie Institutionenaufbau gelegt.

Geänderter Text

4. Besonderes Augenmerk wird auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, **die Gleichstellung der Geschlechter**, die Verbesserung des Zugangs zur Justiz und die Unterstützung der Zivilgesellschaft **und vor allem der Organisationen, die sich in erster Linie mit den Rechten von Frauen befassen, die Bekämpfung von Diskriminierung beim Zugang zu wirtschaftlichen, politischen und sozialen Ressourcen, insbesondere der Diskriminierung gegen Frauen**, Handel und nachhaltige Entwicklung, Zugang zu IKT, Gesundheit und Ernährungssicherheit wie auch auf die Förderung des Dialogs, der Partizipation und der Aussöhnung sowie Institutionenaufbau gelegt, **wobei der Mehrwert der Einbeziehung des Geschlechteraspekts und der Förderung der Rolle der Frauen als gesellschaftlichen Akteurinnen des Wandels gleichberechtigt mit den Männern anerkannt wird.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 8 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) eine jährlich erfolgende Aufbereitung der Daten und Statistiken zu dem erreichten Fortschritt, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Geschlechtern.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 8 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Erhebung und Aufbereitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und die Entwicklung (quantitativer und qualitativer) geschlechtsspezifischer Indikatoren, damit die Teilhabe von Frauen und Männern am politischen und technischen Beschlussfassungsprozess gewährleistet werden kann.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Die Kommission sorgt für einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der Zivilgesellschaft.

10. Die Kommission sorgt für einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der Zivilgesellschaft, ***vor allem lokalen Gruppierungen und Organisationen, deren Schwerpunktthema die Rechte von Frauen sind, und sorgt dafür, dass alle Teile der Gesellschaft bei diesem Austausch vertreten sind und angehört werden.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Die Kommission sollte die Erklärung A (2010) 21584 berücksichtigen, die auf der 21. Tagung der Parlamentarischen Versammlung der AKP-Staaten am 28. September 2010 angenommen wurde und in der die Parlamentarische

Versammlung der AKP-Staaten den dringenden Appell an die Europäische Union richtet, von Versuchen Abstand zu nehmen, ihre Werte durchsetzen zu wollen, die nicht freiwillige Akzeptanz finden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit der Hilfe der Union im Rahmen des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ wird das Ziel verfolgt, Maßnahmen in Bereichen wie Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie, menschliche Entwicklung, Ernährungssicherheit sowie Migration und Asyl zu unterstützen.

Geänderter Text

1. Mit der Hilfe der Union im Rahmen des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ wird das Ziel verfolgt, Maßnahmen in Bereichen wie Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie, menschliche Entwicklung, Ernährungssicherheit, ***Gleichstellung von Männern und Frauen*** sowie Migration und Asyl zu unterstützen. ***Alle Maßnahmen, die in diesem Rahmen ergriffen werden, werden unter einem geschlechtergerechten Blickwinkel der Nichtdiskriminierung betrachtet.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ziel des Programms „Organisationen der Zivilgesellschaft und lokale Behörden“ im Entwicklungsprozess ist es, Initiativen im Entwicklungsbereich, die von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft sowie von lokalen Behörden in der Union und den Partnerländern, den Kandidatenländern und den potenziellen Kandidaten oder für diese ergriffen werden, zu finanzieren.

Geänderter Text

1. Ziel des Programms "Organisationen der Zivilgesellschaft und lokale Behörden" im Entwicklungsprozess ist es, Initiativen im Entwicklungsbereich, die von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft, ***vor allem von lokalen Gruppierungen, Frauenorganisationen und solchen, die sich mit Fragen der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Rolle der Frau und der Nichtdiskriminierung befassen***, sowie von lokalen Behörden in

der Union und den Partnerländern, den Kandidatenländern und den potenziellen Kandidaten oder für diese ergriffen werden, zu finanzieren.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Union und die Mitgliedstaaten konsultieren einander sowie weitere Geber und entwicklungspolitische Akteure einschließlich Vertreter der Zivilgesellschaft und der regionalen und lokalen Behörden in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses, um die Komplementarität und Kohärenz ihrer Kooperationsmaßnahmen zu fördern. Diese Konsultation kann zu einer gemeinsamen Programmierung der Union und ihrer Mitgliedstaaten führen.

Geänderter Text

2. Die Union und die Mitgliedstaaten konsultieren einander sowie weitere Geber und entwicklungspolitische Akteure einschließlich Gleichstellungsexperten, Vertreter der Zivilgesellschaft, ***vor allem von lokalen Gruppierungen und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit den Rechten von Frauen befassen***, und der regionalen und lokalen Behörden in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses, um die Komplementarität und Kohärenz ihrer Kooperationsmaßnahmen zu fördern. Diese Konsultation kann zu einer gemeinsamen Programmierung der Union und ihrer Mitgliedstaaten führen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt innerhalb jedes einzelnen geografischen Programms Mehrjahresrichtbeträge im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen dieser Verordnung auf der Grundlage der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Kriterien fest, wobei sie neben den Besonderheiten der jeweiligen Programme den spezifischen Schwierigkeiten von Ländern oder Regionen Rechnung trägt, die Krisen

Geänderter Text

3. Die Kommission legt innerhalb jedes einzelnen geografischen Programms Mehrjahresrichtbeträge im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen dieser Verordnung auf der Grundlage der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Kriterien fest, wobei sie neben den Besonderheiten der jeweiligen Programme den spezifischen Schwierigkeiten ***von sozialen Gruppen und insbesondere von Frauen***,

oder Konflikte zu bewältigen haben, besonders anfällig oder fragil sind oder häufig von Katastrophen heimgesucht werden.

von Ländern oder Regionen Rechnung trägt, die Krisen oder Konflikte zu bewältigen haben, besonders anfällig oder fragil sind oder häufig von Katastrophen heimgesucht werden. *Es sind spezifische Vorkehrungen für die Einrichtung eines Programms zur Bereitstellung von Informationen zu Geschlechterfragen und zur Bewusstmachung der geschlechterspezifischen Angelegenheiten sowie zur Stärkung der Rolle der Frau und zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung erforderlich.*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission sollte strenge Konditionalitätskriterien festlegen, die sich auf die Achtung der Grundrechte und insbesondere der Rechte der Frau im Stadium der Evaluierung und Zuweisung von Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit beziehen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den Strategiepapieren wird die Strategie der Europäischen Union für deren Hilfe im Rahmen dieser Verordnung ausgehend von den Prioritäten der Union, den internationalen Gegebenheiten und den Tätigkeiten der wichtigsten Partner festgelegt. Die Strategiepapiere stehen mit dem allgemeinen Gegenstand, den Zielen,

dem Anwendungsbereich und den Grundsätzen dieser Verordnung in Einklang, und sie sollten während der Phasen der Entwicklung, der Umsetzung und der Evaluierung die Grundsätze des Gender-Mainstreaming einbeziehen und einen geschlechtergerechten Antidiskriminierungsansatz beinhalten;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen des Grundsatzes der Wirksamkeit der Hilfe trägt die EU dafür Sorge, dass die vorgeschlagenen Strategien zur Verwirklichung der Entwicklungsziele die bei der Verteilung der Ressourcen bestehenden Diskriminierungen nicht verschärfen und die Bekämpfung jedweder Form von Diskriminierung und die Gleichstellung der Geschlechter fördern.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Strategiepapiere können einer Halbzeitüberprüfung bzw. erforderlichenfalls auch Ad-hoc-Überprüfungen unterzogen werden, bei denen gegebenenfalls die Grundsätze und Verfahren der mit den Partnerländern und -regionen geschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen Anwendung finden.

2. Die Strategiepapiere können einer Halbzeitüberprüfung bzw. erforderlichenfalls auch Ad-hoc-Überprüfungen unterzogen werden, bei denen gegebenenfalls die Grundsätze und Verfahren der mit den Partnerländern und -regionen geschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen Anwendung finden. *Diese Überprüfungen sollten eine geschlechtergerechte Dimension der Bekämpfung von Diskriminierung beinhalten und die Aufschlüsselung der*

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In den Mehrjahresrichtprogrammen werden die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Leistungsindikatoren und die Richtbeträge der Mittelzuweisungen genannt, sowohl insgesamt als auch nach prioritären Bereichen. Die Höhe der Mittelzuweisung kann erforderlichenfalls in Form einer Spanne angegeben werden und nicht alle Mittel müssen einer bestimmten Verwendung zugewiesen werden.

Geänderter Text

In den Mehrjahresrichtprogrammen werden die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Leistungsindikatoren – **unter Beachtung der Aufschlüsselung von Daten und Informationen nach Geschlechtern** – und die Richtbeträge der Mittelzuweisungen genannt, sowohl insgesamt als auch nach prioritären Bereichen. Die Höhe der Mittelzuweisung kann erforderlichenfalls in Form einer Spanne angegeben werden und nicht alle Mittel müssen einer bestimmten Verwendung zugewiesen werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rechenschaftspflicht bei der Verfolgung und Verwirklichung der vereinbarten Ziele einschließlich derjenigen, die sich auf verantwortungsvolle Staatsführung, Demokratie **und** Achtung der Menschenrechte **sowie Rechtsstaatlichkeit** beziehen, können die Richtbeträge der Mittelzuweisungen im Anschluss an eine Überprüfung nach oben oder nach unten angepasst werden, insbesondere wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, wie etwa bei Krisen-, Nachkrisen- oder fragilen

Geänderter Text

Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rechenschaftspflicht bei der Verfolgung und Verwirklichung der vereinbarten Ziele einschließlich derjenigen, die sich auf verantwortungsvolle Staatsführung, Demokratie, **Rechtsstaatlichkeit**, Achtung der Menschenrechte **und der Grundrechte, der Rechte der Frau und der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung** beziehen, können die Richtbeträge der Mittelzuweisungen im Anschluss an eine Überprüfung nach oben oder nach unten

Situationen oder bei außergewöhnlichen oder nicht ausreichenden Leistungen.

angepasst werden, insbesondere wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, wie etwa bei Krisen-, Nachkrisen- oder fragilen Situationen oder bei außergewöhnlichen oder nicht ausreichenden Leistungen, **wobei ein geschlechtergerechter Ansatz zu verfolgen ist.**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Ausarbeitung der Programmierungsdokumente für Länder in Krisen-, Nachkrisen- und fragilen Situationen werden die Anfälligkeit, die besonderen Bedürfnisse und die jeweiligen Besonderheiten der betreffenden Länder und Regionen berücksichtigt.

Konfliktprävention, Staatsaufbau und Friedenskonsolidierung sowie Maßnahmen für die Aussöhnung nach Konflikten und Wiederaufbaumaßnahmen sind gebührend zu beachten.

Sofern Partnerländer oder Gruppen von Partnerländern sich direkt in einer Krisen-, Nachkrisen- oder fragilen Situation befinden oder von einer solchen Krise betroffen sind, wird besonderes Augenmerk auf die verstärkte Koordinierung zwischen Nothilfe, Wiederaufbau und Entwicklung gelegt, damit der Übergang von der Nothilfe- zur Entwicklungsphase gewährleistet wird. Bei Programmen für Länder und Regionen, die sich in einer fragilen Situation befinden oder regelmäßig von Naturkatastrophen heimgesucht werden, wird besonderes Augenmerk auf den Katastrophenschutz und die Katastrophenvorsorge sowie auf die Bewältigung der Folgen solcher

Geänderter Text

1. Bei der Ausarbeitung der Programmierungsdokumente für Länder in Krisen-, Nachkrisen- und fragilen Situationen werden die Anfälligkeit **der verschiedenen sozialen Gruppen**, die besonderen Bedürfnisse **von Frauen** und die jeweiligen Besonderheiten der betreffenden Länder und Regionen berücksichtigt.

Konfliktprävention, Staatsaufbau und Friedenskonsolidierung sowie Maßnahmen für die Aussöhnung nach Konflikten und Wiederaufbaumaßnahmen sind gebührend zu beachten.

Sofern Partnerländer oder Gruppen von Partnerländern sich direkt in einer Krisen-, Nachkrisen- oder fragilen Situation befinden oder von einer solchen Krise betroffen sind, wird besonderes Augenmerk auf die verstärkte Koordinierung zwischen Nothilfe, Wiederaufbau und Entwicklung gelegt, damit der Übergang von der Nothilfe- zur Entwicklungsphase gewährleistet wird. Bei Programmen für Länder und Regionen, die sich in einer fragilen Situation befinden oder regelmäßig von Naturkatastrophen heimgesucht werden, wird besonderes Augenmerk auf den Katastrophenschutz und die Katastrophenvorsorge sowie auf die Bewältigung der Folgen solcher

Katastrophen gelegt.

Katastrophen gelegt. **Besonderes Augenmerk wird auf die Frauen gelegt, die oftmals am stärksten unter den Krisensituationen zu leiden haben.**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es ist von entscheidender Bedeutung, bei der Ausarbeitung der Programmplanungsdokumente für Länder, die sich in einer Krisen- oder Nachkrisensituation befinden oder fragil sind, die Auswirkungen auf die Lage der Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, weil sie die Hauptopfer von Übergriffen und Verbrechen sind, wie z.B. sexuelle Gewalt und Nötigung;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konfliktprävention, Staatsaufbau und Friedenskonsolidierung sowie Maßnahmen für die Aussöhnung nach Konflikten und Wiederaufbaumaßnahmen sind gebührend zu beachten.

Konfliktprävention, Staatsaufbau und Friedenskonsolidierung sowie Maßnahmen für die Aussöhnung nach Konflikten und Wiederaufbaumaßnahmen sind gebührend zu beachten. ***Es ist deshalb wichtig, Frauen einzubeziehen, damit sie gleichberechtigt mit den Männern an Verhandlungen und Initiativen teilnehmen, die auf Befriedung, Stabilisierung und Wiederaufbau von Ländern und Institutionen abzielen. Daher ist es entscheidend, das Bild von Frauen als schutzbedürftigen Opfern durch ein deutlich differenziertes Bild von Frauen als gesellschaftlichen Akteurinnen zu ergänzen, die über***

wertvolle Ressourcen und Fähigkeiten verfügen und ihre eigenen Prioritäten haben und die die Prozesse zur Beilegung von Konflikten beeinflussen und steuern können. Darüber hinaus muss betont werden, dass das Verständnis der Rolle der Frau in den Nachkriegsgesellschaften und ihrer Leistungen für den Wiederaufbau nach einem Krieg mit einem ganzheitlichen Ansatz zur Förderung der zentralen Rolle von Bildung bei der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen einhergehen muss, um Stereotypen zu bekämpfen und Einstellungen zu verändern.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Hilfsmaßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung erfolgen, tragen den spezifischen Merkmalen von Krisen Rechnung, in denen ein gravierender Mangel an Grundfreiheiten herrscht, die Sicherheit der Menschen besonders stark gefährdet ist oder Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger unter schwierigsten Bedingungen tätig sind. Ein besonderes Augenmerk sollte auf Konflikte gerichtet werden, in denen Frauen körperlicher und seelischer Gewalt ausgesetzt sind;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Krisenfällen, Nachkrisen- oder fragilen

In Krisenfällen, Nachkrisen- oder fragilen

Situationen und bei Bedrohungen von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten oder Grundfreiheiten, in denen eine rasche Reaktion der Union erforderlich ist, kann im Rahmen des in Artikel 15 Absatz 4 der gemeinsamen Durchführungsverordnung beschriebenen Dringlichkeitsverfahrens nach einer Ad-hoc-Überprüfung der länder- oder regionalspezifischen Kooperationsstrategie eine Änderung des in Artikel 11 genannten Dokuments vorgenommen werden.

Situationen und bei Bedrohungen von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten, Grundfreiheiten **oder der Rechte der Frau**, in denen eine rasche Reaktion der Union erforderlich ist, kann im Rahmen des in Artikel 15 Absatz 4 der gemeinsamen Durchführungsverordnung beschriebenen Dringlichkeitsverfahrens nach einer Ad-hoc-Überprüfung der länder- oder regionalspezifischen Kooperationsstrategie eine Änderung des in Artikel 11 genannten Dokuments vorgenommen werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wie in Artikel 13 Absatz 2 der „Erasmus für alle“-Verordnung festgelegt, wird zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung ein Richtbetrag von 1 812 100 000 EUR aus den verschiedenen Instrumenten im Bereich der Außenbeziehungen (Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der in Drittstaaten gerichteten oder aus Drittstaaten hervorgehenden Lernmobilität sowie für die Zusammenarbeit und den Politikdialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der „Erasmus für alle“-Verordnung.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege von zwei Mehrjahreszuweisungen für die ersten vier bzw. die restlichen drei

Geänderter Text

3. Wie in Artikel 13 Absatz 2 der „Erasmus für alle“-Verordnung festgelegt, wird zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung ein Richtbetrag von 1 812 100 000 EUR aus den verschiedenen Instrumenten im Bereich der Außenbeziehungen (Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der in Drittstaaten gerichteten oder aus Drittstaaten hervorgehenden Lernmobilität sowie für die Zusammenarbeit und den Politikdialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der „Erasmus für alle“-Verordnung.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege von zwei Mehrjahreszuweisungen für die ersten vier bzw. die restlichen drei

Jahre. Diese Mittel werden entsprechend dem festgestellten Bedarf und den festgelegten Prioritäten der betreffenden Länder in den Mehrjahresrichtprogrammen für die genannten Instrumente berücksichtigt. Treten wichtige unvorhergesehene Ereignisse oder entscheidende politische Änderungen ein, können die Mittelzuweisungen im Einklang mit den Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU geändert werden.

Jahre. Diese Mittel werden entsprechend dem festgestellten Bedarf und den festgelegten Prioritäten der betreffenden Länder in den Mehrjahresrichtprogrammen für die genannten Instrumente berücksichtigt. Treten wichtige unvorhergesehene Ereignisse oder entscheidende politische Änderungen ein, können die Mittelzuweisungen im Einklang mit den Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU geändert werden. **Besonderes Augenmerk wird bei den Teilnehmern des Programms „Erasmus für alle“ auf den Gleichstellungsansatz gelegt.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Zusätzlich zur Hochschulbildung soll ein Hauptaugenmerk auf der Beseitigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Primär- und Sekundarstufe sowie in allen Ausbildungsstufen bis zum Jahr 2015 liegen, wie in Ziel 3.A der Millenniums-Entwicklungsziele festgelegt wurde.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil B – Absatz 2 „Lateinamerika“ – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Förderung des sozialen Zusammenhalts, insbesondere soziale Inklusion, menschenwürdige Arbeit und Gerechtigkeit, Geschlechtergleichstellung und Stärkung der Rolle der Frau

a) Förderung des sozialen Zusammenhalts, insbesondere soziale Inklusion, menschenwürdige Arbeit und Gerechtigkeit, Geschlechtergleichstellung und Stärkung der Rolle der Frau **sowie Bekämpfung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil B – Absatz 3 „Asien“ – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Förderung der Stärkung des Schutzes der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Diskriminierung und von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt in engen Beziehungen;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil B – Absatz 4 „Zentralasien“ – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Förderung von Verfassungsreformen und der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Union einschließlich Unterstützung der weiteren Demokratisierung und der zivilgesellschaftlichen Organisationen, Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Steuern und Stärkung der nationalen Organe und Einrichtungen wie Wahlgremien und Parlamente, Reform der öffentlichen Verwaltung und Verwaltung der öffentlichen Finanzen

a) Förderung von Verfassungsreformen und der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Union einschließlich Unterstützung der weiteren Demokratisierung und der zivilgesellschaftlichen Organisationen, Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Steuern und Stärkung der nationalen Organe und Einrichtungen wie Wahlgremien und Parlamente, Reform der öffentlichen Verwaltung **und der Justiz** und Verwaltung der öffentlichen Finanzen

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil B – Absatz 4 „Zentralasien“ – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Förderung eines nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums, Abbau sozialer und regionaler Ungleichheiten

b) Förderung eines nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums, Abbau sozialer und regionaler Ungleichheiten

sowie Unterstützung politischer Strategien u. a. in den Bereichen Bildung, Forschung, Innovation und Technologie, Gesundheit, menschenwürdige Arbeit, nachhaltige Energie, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, KMU-Förderung, zugleich Förderung der Entwicklung einer Marktwirtschaft, Handel und Investitionen einschließlich Reformen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Unterstützung für den WTO-Beitritt

sowie Unterstützung politischer Strategien u. a. in den Bereichen Bildung, Forschung, Innovation und Technologie, Gesundheit, menschenwürdige Arbeit, **Gründung unabhängiger Gewerkschaften**, nachhaltige Energie, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, KMU-Förderung, zugleich Förderung der Entwicklung einer Marktwirtschaft, Handel und Investitionen einschließlich Reformen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Unterstützung für den WTO-Beitritt

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil B – Absatz 4 „Zentralasien“ – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung eines effizienten Grenzmanagements und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung in Grenzregionen; vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung: Bekämpfung der organisierten Kriminalität und aller Formen illegalen Handels **einschließlich** Bekämpfung von Drogenerzeugung, und –konsum sowie der dadurch verursachten negativen Auswirkungen, u. a. HIV/AIDS

Geänderter Text

c) Unterstützung eines effizienten Grenzmanagements und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung in Grenzregionen; vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung: Bekämpfung der organisierten Kriminalität und aller Formen illegalen Handels, **insbesondere des Frauenhandels**, Bekämpfung von Drogenerzeugung, und –konsum sowie der dadurch verursachten negativen Auswirkungen, u. a. HIV/AIDS

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil B – Absatz 4 „Zentralasien“ – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Konzipierung einer Entwicklungspolitik in Bezug auf die demografischen Herausforderungen,

Bekämpfung des wachsenden Ungleichgewichts der Geschlechter, das zur Folge hat, dass die Zahl von Männern gegenüber der Zahl von Frauen weiter zunimmt, und Behandlung des Problems der vorgeburtlichen Geschlechtsauswahl, der geschlechtsspezifischen Abtreibungen und der Kindestötungen zur Sicherung männlicher Nachkommen;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – „Umwelt und Klimawandel“ – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels auf Frauen sowie Stärkung der Rolle der Frauen im Kampf gegen den Klimawandel; Maßnahmen, die dazu dienen, den Entwicklungsländern zu helfen, den geschlechtsspezifischen Aspekt des Klimawandels und der Umweltpolitik vor allem in die Politik im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, denen unverhältnismäßig mehr Frauen zum Opfer fallen, den Zugang zur Ausbildung in Umweltfragen und die verstärkte Teilnahme von Frauen und Frauenorganisationen an der Ausarbeitung politischer Maßnahmen in Bezug auf Umwelt und Klimawandel einzubeziehen;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – Absatz 2 „Umwelt und Klimawandel“ – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Förderung der Durchführung der Initiativen der Union und von Verpflichtungen, die die Union auf internationaler und regionaler Ebene

c) Förderung der Durchführung der Initiativen der Union und von Verpflichtungen, die die Union auf internationaler und regionaler Ebene

eingegangen ist und/oder die grenzübergreifender Art sind, insbesondere in verschiedenen Bereichen des Klimawandels, durch die Förderung klimaresistenter Strategien, insbesondere von Anpassungsstrategien mit positiven Nebeneffekten für die biologische Vielfalt, biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen, Wälder einschließlich FLEGT, Wüstenbildung, integriertes Wasserressourcenmanagement, Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, umweltverträgliche Chemikalien- und Abfallbewirtschaftung, Ressourceneffizienz und umweltgerechte Wirtschaft

eingegangen ist und/oder die grenzübergreifender Art sind, insbesondere in verschiedenen Bereichen des Klimawandels, durch die Förderung klimaresistenter Strategien, insbesondere von Anpassungsstrategien mit positiven Nebeneffekten für die biologische Vielfalt, biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen, Wälder einschließlich FLEGT, Wüstenbildung, integriertes Wasserressourcenmanagement, Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, umweltverträgliche Chemikalien- und Abfallbewirtschaftung, Ressourceneffizienz und umweltgerechte Wirtschaft, *indem der geschlechtsspezifische Aspekt einbezogen wird, um die Teilnahme von Frauen an der Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien zu fördern und die Diskriminierungen, deren Opfer sie insbesondere beim Zugang zu Ressourcen und bei der politischen Teilhabe sind, nicht zu verschärfen;*

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – Absatz 3 „Nachhaltige Energie“ – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Förderung des Zugangs zu sicheren, erschwinglichen, sauberen und nachhaltigen Energiedienstleistungen als treibende Kraft für Armutsbeseitigung und breitenwirksames Wachstum mit besonderem Schwerpunkt Nutzung lokaler Energiequellen

Geänderter Text

a) Förderung des Zugangs zu sicheren, erschwinglichen, sauberen und nachhaltigen Energiedienstleistungen *für alle unter Berücksichtigung diskriminierter Bevölkerungsgruppen, vor allem der Frauen*, als treibende Kraft für Armutsbeseitigung und breitenwirksames Wachstum mit besonderem Schwerpunkt Nutzung lokaler Energiequellen

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – „Menschliche Entwicklung“ – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Unterstützung von Länderprogrammen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe und der politischen Mitwirkung von Frauen

Geänderter Text

i) Unterstützung von Länderprogrammen **zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und** zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe und der politischen Mitwirkung von Frauen

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – Absatz 4 „Menschliche Entwicklung“ – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Unterstützung eines hohen Niveaus an produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, insbesondere Unterstützung für solide beschäftigungspolitische Strategien, auf Beschäftigungsfähigkeit und an den Bedürfnissen und Aussichten des Arbeitsmarkts ausgerichtete berufliche Bildung, Arbeitsbedingungen auch in der informellen Wirtschaft, Förderung menschenwürdiger Arbeit einschließlich Bekämpfung der Kinderarbeit sowie sozialer Dialog und Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte unter Achtung der Rechte von Migranten

Geänderter Text

i) Unterstützung eines hohen Niveaus an produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, insbesondere Unterstützung für solide beschäftigungspolitische Strategien, auf Beschäftigungsfähigkeit und an den Bedürfnissen und Aussichten des Arbeitsmarkts ausgerichtete berufliche Bildung, Arbeitsbedingungen auch in der informellen Wirtschaft, Förderung menschenwürdiger Arbeit **sowohl für Frauen als auch für Männer,** einschließlich Bekämpfung der Kinderarbeit sowie sozialer Dialog und Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte unter Achtung der Rechte von Migranten

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – Absatz 4 „Menschliche Entwicklung“ – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Frauen und Kinder

- i) Stärkung der Sensibilität und der Kapazitäten der Entwicklungsländer für die Konzipierung von Maßnahmen, die Frauen und Kindern zugute kommen;*
- ii) Förderung von konkreten Strategien und Maßnahmen, mit denen besonderen Problemen und Herausforderungen, von denen Frauen und Kinder betroffen sind, begegnet werden soll, wobei deren Wohl bei allen einschlägigen Maßnahmen zu berücksichtigen ist;*
- iii) Nutzung der Position der Gemeinschaft als wichtigster Geber öffentlicher Entwicklungshilfe unter den internationalen Institutionen, um die multilateralen Geber nachdrücklich aufzufordern, Druck dahingehend auszuüben, dass politische Strategien zur Bekämpfung des Frauen- und des Kinderhandels und der Gewalt gegen Frauen und Kinder, von Ausbeutung und Zwangsarbeit festgelegt werden, sowie Förderung der Rolle von Frauen und Kindern als Akteure für die Entwicklung.*

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – Absatz „Migration und Asyl“ – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Optimierung der Auswirkungen der zunehmenden regionalen und globalen Mobilität der Menschen auf die Entwicklung unter Förderung und Schutz der Rechte von Migranten durch Unterstützung für die Formulierung und Umsetzung solider regionaler und nationaler migrations- und asylpolitischer Strategien und durch Einbeziehung der migrationspolitischen Dimension in andere regionale und nationale Politikbereiche

Geänderter Text

c) Optimierung der Auswirkungen der zunehmenden regionalen und globalen Mobilität der Menschen auf die Entwicklung unter Förderung und Schutz der Rechte von Migranten ***unter Berücksichtigung des Geschlechteraspekts bei der Frage und der Situation von Migrantinnen*** durch Unterstützung für die Formulierung und Umsetzung solider regionaler und nationaler migrations- und asylpolitischer Strategien und durch Einbeziehung der migrationspolitischen Dimension in andere

regionale und nationale Politikbereiche

VERFAHREN

Titel	Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0840 – C7-0493/2011 – 2011/0406(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 17.1.2012
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 17.1.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Rodi Kratsa-Tsagaropoulou 25.1.2012
Prüfung im Ausschuss	21.6.2012
Datum der Annahme	3.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Edit Bauer, Andrea Češková, Marije Cornelissen, Edite Estrela, Mikael Gustafsson, Lívia Járóka, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Constance Le Grip, Astrid Lulling, Elisabeth Morin-Chartier, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Angelika Werthmann, Marina Yannakoudakis, Anna Záborská, Inês Cristina Zuber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Izaskun Bilbao Barandica, Mariya Gabriel, Gesine Meissner, Antigoni Papadopoulou